

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag  
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) am 16. Dezember 2020**

**Anrechnung von Berufsfachschülerinnen/-schülern und Fachschülerinnen/-schülern der berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) bzw. zur Erzieherin/ zum Erzieher auf den Fachkraftschlüssel**

**1. Anlass**

Bislang ist für die Auszubildenden der berufsbegleitenden Ausbildung zur SPA keine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel vorgesehen. Für die Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden Weiterbildung gilt bislang die Regelung, dass diese im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 60 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden können.

Dies steht im Widerspruch zu den beschlossenen „Eckpunkten für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“: Mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden und einer einschlägigen Praxistätigkeit im Umfang von mindestens 160 Stunden können Personen dieser Personalgruppe als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 Prozent der Arbeitszeit angerechnet werden. Um eine Schlechterstellung der Auszubildenden der berufsbegleitenden Ausbildung zur SPA bzw. der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher zu vermeiden, ist eine Anpassung der bisherigen Anrechnungsregelung erforderlich.

**2. Beschluss**

Die Auszubildenden in der berufsbegleitenden SPA-Ausbildung können im ersten Schuljahr zu 30 Prozent und im zweiten sowie dritten Schuljahr zu 90 Prozent als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden Weiterbildung können im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 90 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Gleiches gilt für Studierende in dualen Studiengängen der Sozialpädagogik und der Kindheitspädagogik.

Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der berufsbegleitenden Aus- bzw. Weiterbildung können ebenfalls im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 90 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Ein Einsatz dieser Personen als heilpädagogische Fachkräfte ist jedoch erst nach Abschluss der Ausbildung möglich.

Die o.g. Regelungen gelten rückwirkend zum Ausbildungsbeginn im Februar 2019 für alle Jahrgänge in berufsbegleitender Aus- bzw. Weiterbildung.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) vom 5. Juni 2019.